



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung, Gemarkung Altmersleben	104
2. Hansestadt Gardelegen	
- Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	104
3. Hansestadt Salzwedel	
- 5. Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“	108
4. Stadt Arendsee (Altmark)	
- Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019	109
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinau im OT Lohne „Solarpark Lohne“	109
5. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt	
- Einladung Verbandsversammlung: Freitag, d. 13. September 2019, 10 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde	109
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Außenstelle Salzwedel)	
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band Bömenzien-Nettgau	110
- Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im BOV Apenburg Feldlage (Verf.-Nr. 34SAW522) am 14.10.2019	110
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Grünes Band - Riebau, Verf.-Nr. 39GRB033 sowie im Freiwilligen Landtausch Grünes Band - Andorf 2, Verf.-Nr. 39 GRB034	110
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Außenstelle Wanzleben)	
- Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 14.08.2019	111
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Jemmeritz	111
- Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Jemmeritz	112
9. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	112

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bei der Unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel wurde auf Grundlage des § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung des Flurstückes 201, in der Gemarkung Altmersleben, Flur 8 beantragt. Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,0718 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. UVP in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Auf der Grundlage des § 5 UVP wird bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVP ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20.06.2019 durchgeführt.

Aufgrund der Merkmale des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentlichen Gründe:

- Entstehung eines, auch im Hinblick auf den Klimawandel, hochwertigen Waldbestandes unter Berücksichtigung standortangepasster Arten und einer damit verbundenen Artenvielfalt
- Schaffung von Habitatstrukturen durch Anlage eines Mischbestandes in Verbindung mit einem Waldaußenrand
- Aufwertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes

Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung nach § 7 UVP, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVP durchgeführt wurden und das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen können bei der zuständigen Geneh-

migungsbehörde beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Karl-Marx-Str. 16 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 20.08.2019

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Hansestadt Gardelegen“.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortsteilen:

- Gardelegen
- Weteritz
- Zienau
- Ipse
- Ziepel
- Lindenthal
- Algenstedt
- Berge
- Ackendorf
- Latzke
- Breitenfeld
- Dannefeld
- Kahnstieg
- Estedt

- Hemstedt
- Lüffingen
- Hottendorf
- Jävenitz
- Trüstedt
- Jeggau
- Jerchel
- Jeseritz
- Kassieck
- Kloster Neuendorf
- Köckte
- Letzlingen
- Lindstedt
- Lindstedterhorst
- Wollenhagen
- Mieste
- Wernitz
- Miesterhorst
- Taterberg
- Peckfitz
- Potzehne
- Parleib
- Roxförde
- Sachau
- Schenkenhorst
- Seethen
- Lotsche
- Sichau
- Siems
- Tarnefitz
- Solpke
- Wannefeld
- Polvitz
- Wiepke
- Zichtau

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt ist gespalten in Silber. Es zeigt vorn am Spalt einen goldenen bewehrten roten Adler, hinten auf grünem Boden wachsend drei an grünen Stangen emporrankende grüne Hopfenranken mit Dolden und Blättern. Die Farben der Stadt sind Rot-Silber(Weiß)-Grün.
- (2) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß-grün (1:1:1) gestreift (Querformat Streifen waagrecht, Längsform Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Hansestadt Gardelegen“.
- (4) Die in die Hansestadt Gardelegen eingemeindeten Gemeinden können, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiterführen.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus, so nimmt der stellvertretende Vorsitzende in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Geschäfte bis zur Neuwahl des Stadtratsvorsitzenden wahr.
- (4) Der Neuwahl zum Stadtratsvorsitzenden können sich alle Stadträte stellen. Sie erfolgt unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt;
- (3) die Zustimmung zu Stundungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;

- (4) die Zustimmung zu Niederschlagungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000,00 EUR übersteigt;
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 112 Abs. 1 KVG LSA zum Erwerb von Grundstücken, wenn der Vermögenswert 75.000,00 EUR übersteigt;
- (7) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
- (8) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 6.000,00 EUR übersteigt;
- (9) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert 20.000,00 EUR übersteigt;
- (10) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 KVG LSA
den Hauptausschuss
 2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
den Finanz- und Wirtschaftsausschuss
den Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
den Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss.
- (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen ersten Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch dieser verhindert übernimmt sein zweiter Vertreter die Vertretung im Hauptausschuss. Sind beide Stellvertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Die allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Der Hauptausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (Fachbereichsleiter und Leiter der Einrichtungen der Stadt) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR übersteigt, jedoch 75.000,00 EUR noch nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 112 Abs. 1 KVG LSA zum Erwerb von Grundstücken, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR übersteigt, jedoch 75.000,00 EUR noch nicht übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, aber 37.500,00 EUR noch nicht überschreitet;
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, jedoch 50.000,00 EUR noch nicht überschreitet;
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500,00 EUR übersteigt, jedoch 5.000,00 EUR noch nicht überschreitet;
7. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptausschusses ist gemäß § 48 Abs. 4 KVG LSA eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
- Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

- (2) Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch die beiden Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso werden die Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträten bestimmt, wenn aus der Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, keine Vertreter für den Verhinderungsfall vorhanden sind.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In jeden Ausschuss werden widerruflich jeweils 7 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme durch den Stadtrat berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Die Beantwortung der Anfrage wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen ist.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über:
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB);
 - die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB.);
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 82 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA), Baulasten und Baulastenverzeichnis;
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR;
 - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 EUR;
 - Stundungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR;
 - Niederschlagungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR;
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA sind bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.
- (3) Darüber hinaus werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;
 - Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen, die nicht im § 6 Abs. 2 Nr. 1 enthalten sind;
Der Hauptausschuss ist über diese Angelegenheit zu unterrichten.
 - die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens an Dritte
 - Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
 - Rechtsgeschäfte i. S. v. § 112 Abs. 1 KVG LSA zum Erwerb von Grundstücken, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
 - Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR nicht übersteigt oder Ge-

schäfte der laufenden Verwaltung;

- Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 6.000,00 EUR;
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA bis zu einem Streitwert von 20.000,00 EUR;
 - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 500,00 EUR;
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Entscheidungen im baurechtlichen Verfahren, die Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 144, 145 sowie §§ 172, 173 BauGB;
 - Entscheidung über die Zahlung von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege, die durch den Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses empfohlen werden und für Ortsteile ohne Ortschaftsverfassung;
 - Festlegung der Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen städtischer Einrichtungen;
 - Festlegung der Preise für Verkaufsartikel städtischer Einrichtungen;
 - alle Vergaben nach VOB, VOL und VOF sowie die Vergabe von Planungsleistungen, die nicht von der VOF betroffen sind;
Hiervon ausgeschlossen sind Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA;
- (4) Nach Auftragsvergaben ab einer Höhe von 12.500,00 EUR erfolgt durch den Bürgermeister eine Information in Form einer Mitteilungsvorlage für den nichtöffentlichen Teil an den Ausschuss für Bau-, und Ordnungsangelegenheiten, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Stadtrat über die erfolgten Auftragsvergaben gemäß Abs. 3 n).

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 12 Behindertenbeauftragter

Zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Gesellschaft, Arbeit und Beruf sowie zu ihrer Interessenwahrnehmung bestellt der Stadtrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

§ 13 Kinderbeauftragter

Der Kinderbeauftragte nimmt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien in der Hansestadt Gardelegen wahr und vertritt diese. Er ist ehrenamtlich tätig.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortschaften:
Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke, Zichtau.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- 3 Mitglieder:
Hottendorf
- 4 Mitglieder:
Breitenfeld
- 5 Mitglieder:
Algenstedt, Dannefeld, Peckfitz, Sachau, Sichau, Wannefeld, Wiepke,
- 6 Mitglieder:
Potzehne, Roxförde, Jeggau, Jeseritz
- 7 Mitglieder:
Berge, Estedt, Köckte, Miesterhorst, Schenkenhorst, Kloster Neuendorf, Mieste, Seethen, Zichtau
- 8 Mitglieder:
Hemstedt, Lindstedt, Solpke
- 9 Mitglieder:
Letzlingen

§ 18 Anhörung und Aufgaben des Ortschaftsrates

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Pflege von Partnerschaften.

§ 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke und Zichtau sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde

und

- in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen an den Bekanntmachungstafeln in der Hansestadt Gardelegen am
 - a) Rathaus, Rathausplatz 1, unter den Kolonnaden
 - b) Postparkplatz, zwischen den Grundstücken Bahnhofstraße 2 und 6.

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Gardelegen und der Dauer der Auslegung bei Satzungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel sowie an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 3 Satz 1 hingewiesen. Der Hinweis bei sonstigen Bekanntmachungen erfolgt an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 3 Satz 1.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung „Gardelegener Nachrichten“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft:

In den Ortschaften

- a) Ortschaft Algenstedt, am Nebengebäude Im Dorfe 39,
- b) Ortschaft Berge
 - Berge, Berger Dorfstraße 24 vor dem Transformatorenhaus in der Berger Dorfstraße 24
 - Ackendorf, gegenüber dem Grundstück Ackendorfer Dorfstraße 25
 - Laatzke, am Transformatorenhaus Lindenallee 7/8
- c) Ortschaft Breitenfeld, an der Buswarte gegenüber dem Grundstück Breitenfelder Dorfstraße 28
- d) Ortschaft Dannefeld, rechts am Eingang des Dorfgemeinschaftshauses, Bauernstraße 1
- e) Ortschaft Estedt, am Geräteschuppen zwischen Chaussee 33 und 35
- f) Ortschaft Hemstedt
 - Hemstedt, Hemstedt 16
 - Lüffingen, Lüffingen 19 a
- g) Ortschaft Hottendorf, vor dem FFW Gerätehaus gegenüber dem Wohnhaus Hottendorf 78 A
- h) Ortschaft Jeggau, am Sportplatz, zwischen den Grundstücken Jeggau 40 a und 41
- i) Ortschaft Jeseritz, an der Kirche, vor dem Grundstück Jeseritzer Dorfstraße 29
- j) Ortschaft Kloster Neuendorf, Zienauer Straße 16
- k) Ortschaft Köckte, Dorfmitte 1, neben der ehemaligen Gemeindeverwaltung
- l) Ortschaft Letzlingen, vor dem Grundstück Jävenitzer Straße 2
- m) Ortschaft Lindstedt

- Lindstedt, rechts am Eingang des Gebäudes Wietzendorfer Weg 1
- Wollenhagen, vor dem Wohnhaus Wollenhagen 8
- Lindstedterhorst, vor dem Wohnhaus Lindstedterhorst 9
- n) Ortschaft Mieste
 - Mieste, vor dem Gebäude Riesebergstraße 2 a
 - Wernitz, vor dem Gebäude Am Dorfplatz 25
- o) Ortschaft Miesterhorst, am Gebäude Bahnhofstraße 6
- p) Ortschaft Peckfitz, neben dem Büro der ehemaligen Gemeinde Peckfitz, Dorfstraße 36
- q) Ortschaft Potzehne
 - Potzehne, Am Dorn 3
 - Parleib, Parleib 3
- r) Ortschaft Roxförde, an der rechten Seite des Giebels der Buswartehalle, vor dem Grundstück Roxförde 34
- s) Ortschaft Sachau, an der Kirche, Alte Mühlenstraße 15
- t) Ortschaft Schenkenhorst, vor dem Gebäude Schenkenhorst 8
- u) Ortschaft Seethen
 - Seethen, gegenüber dem Grundstück Seethen 7A
 - Lotsche, vor dem Grundstück Lotsche 1
- v) Ortschaft Sichau
 - Sichau, gegenüber dem Grundstück Sichau 9
 - Tarnefitz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück Tarnefitz 12
 - Siems, auf der Freifläche gegenüber dem Grundstück Siems 4
- w) Ortschaft Solpke, Molkereistraße 5, Eingang Sporthalle
- x) Ortschaft Wannefeld
 - Wannefeld, am FFW Gerätehaus Wannefeld 53
 - Polvitz, an den Neubauten Polvitz 11
- y) Ortschaft Wiepke, Alte Dorfstraße 1
- z) Ortschaft Zichtau, am Parkplatz, Hauptstraße 13.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, nach vollendeter Aushängfrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

- (7) Sonstige Bekanntmachungen, die eine Ortschaft betreffen erfolgen neben den in Abs. 3 Satz 1 genannten Bekanntmachungstafeln in der jeweiligen Ortschaft gemäß Abs. 6 Satz 2.
- (8) In den Ortsteilen Jävenitz, Jerchel und Kassieck erfolgen sonstige Bekanntmachungen, die die Ortschaft betreffen, an folgenden Standorten:
 - a) Ortsteil Jävenitz, Klosterallee, am Gebäude, Weidenhof 0
 - b) Ortsteil Jerchel, vor dem Wohnhaus Potzehner Straße 7
 - c) Ortsteil Kassieck, am FFW Gerätehaus Kassieck 29A.
- (9) Wahlbekanntmachungen erfolgen an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen zu den Ortschaftsräten. Diese werden in der jeweiligen Ortschaft gemäß Abs. 6 Satz 2 veröffentlicht. Die Aushängfrist beträgt 5 Tage.
- (10) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen, die keine Ortschaft oder keinen Ortsteil betreffen, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 3 Satz 1 veröffentlicht. Betreffen die Amtshilfe oder sonstige Bekanntmachungen Ortschaften gemäß Abs. 6 Satz 2 oder Ortsteile gemäß Abs. 8 erfolgen zusätzlich die Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln dieser Ortschaft oder dieses Ortsteiles.
- (11) Satzungen der Hansestadt Gardelegen können im Verwaltungsgebäude Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen wird auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen unter www.gardelegen.de zugänglich gemacht.
- (12) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist der Inhalt der Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplänen einschließlich der auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen unter www.gardelegen.de zu veröffentlichen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 11 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Hansestadt vom 08.07.2014 mit Ihren Änderungen vom 20.04.2015, 04.04.2016, 11.09.2017, 17.09.2018 und 15.04.2019 außer Kraft.

Gardelegen, den 27.08.2019

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Die nicht genehmigungspflichtigen Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz KVG LSA, §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung, wurden ortsüblich bekannt gemacht und sind am 22.07.2019 in Kraft getreten.

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 02.07.2019 erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 25.08.2019 unter dem Aktenzeichen 0.80.2/1510/19-04.

Hansestadt Salzwedel

5. Änderung der Betriebsatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12.06.2019 die folgende 5. Änderung der Betriebsatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Salzwedel im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „Stadt Salzwedel“ durch die Wörter „Hansestadt Salzwedel“ ersetzt.

Artikel III

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bestellung des/der Betriebsleiter/in erfolgt für 5 Jahre auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Sofern nicht 6 Monate vor Ablauf der Bestellung diese widerrufen wird, gilt sie als stillschweigend für weitere zwei Jahre verlängert.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „von Angestellten und Lohnempfängern“ durch die Wörter „der Beschäftigten“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der/Die Betriebsleiter/in entscheidet über Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7, 10 und 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert (Einzelfall) von 10.000 Euro.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel IV

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern:
Dem Bürgermeister, als Vorsitzenden, 8 Stadträten sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes nach Maßgabe des § 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne des KVG LSA, seine Zusammensetzung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes auf Vorschlag der Personalvertretung. Die Personalvertretung des Eigenbetriebes kann verlangen, dass während der Wahlperiode des Stadtrates eine Neubenennung der Vertreter der Beschäftigten erfolgt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nrn. 2, 8 und 9 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Bestellung eines/r ständigen Stellvertreter/s/in“ werden gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Finanzplan“ durch das Wort „Vermögensplan“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt.
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Jahresbericht, Verlustabdeckung“ werden durch die Wörter „Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „60.000,00 €“ wird durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.
 - gg) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 7.
 - hh) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 8.
 - ii) Nach Nr. 8 wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

Die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) über 200.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 100.000 Euro
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die GO LSA“ durch die Wörter „das KVG LSA“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „60.000,00 € (§ 5(2) Nr. 7)“ durch die Angabe „500.000

Euro“ ersetzt.

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) über 30.000 Euro bis zu 200.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 10.000 Euro bis 100.000 Euro

dd) In Nr. 4 wird das Wort „Finanzplanansätzen“ durch das Wort „Vermögensplanansätzen“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 wird das Wort „Benennung“ durch das Wort „Vorschlag“ ersetzt.

ff) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Erlaubnis von Forderungen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro

gg) Nach Nr. 9 wird Nr. 10 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 10.000 Euro bis 60.000 Euro beträgt

d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel V

§ 6 wird aufgehoben.

Artikel VI

Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Im Eigenbetrieb gibt es zur Aufgabenerfüllung Beschäftigte.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel VII

Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Stadt“ durch die Worte „Hansestadt Salzwedel“ ersetzt.

Artikel VIII

Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel IX

Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

Artikel X

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 den Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzt und wie folgt beschlossen:

- im Bereich des Erfolgsplanes mit
Erträgen in Höhe von 21.600 EUR
Aufwendungen in Höhe von 80.400 EUR
- im Bereich des Vermögensplanes mit
Einnahmen in Höhe von 254.700 EUR
Ausgaben in Höhe von 245.500 EUR
- Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist nicht vorgesehen. Ein Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wird nicht veranschlagt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 16.09. bis einschließlich 27.09.2019 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 20.08.2019

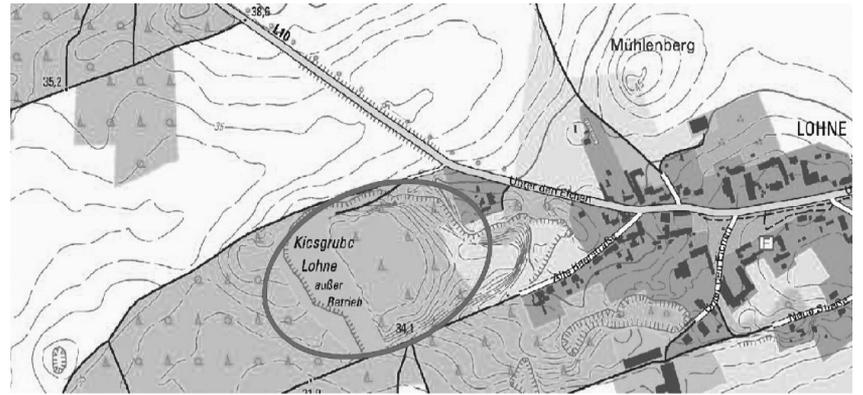
gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinau im OT Lohne

„Solarpark Lohne“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lohne“ aufzustellen, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lohne“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bereich auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus in Lohne, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lohne“ in der Zeit vom **19.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019** bei der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, -Bauamt- 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können bei der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de >Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://vermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingestellt.

Arendsee (Altmark), 27.08.2019

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
gez. Bürgermeister

ZVD

Zweckverband

Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Freitag, d. 13. September 2019, Beginn um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
- Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 29.03.2019
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Stellvertreters
- Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses
- Bericht des Verbandsgeschäftsführers
1. Lesung „Haushalt 2020“
- Information zum Sachstand der Eigenjagdverpachtung
- Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Sonstiges

- anschließend Besichtigung der aktuell fertiggestellten Fischaufstiegsanlage am Ohrestau „Krähenfußschleuse“

Calvörde, d. 06.08.2019

Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 29.07. 2019

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band Bömenzien-Nettgau
Verf.-Nr. 28GRB 037
Az. 14.17 – 611B1-28GRB037

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 29. Juli 2019 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band Bömenzien-Nettgau, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal, Verfahrensnummer 28GRB 037 gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) unterliegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Bömenzien	Flur 1	Flurstück 16/2
Gemarkung Böckwitz	Flur 2	Flurstücke 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/15
	Flur 4	Flurstücke 15/15, 15/16, 15/17, 16/3
Gemarkung Gladdenstedt	Flur 1	Flurstück 181
Gemarkung Nettgau,	Flur 4	Flurstücke 160/1, 161/4, 188/165, 189/165, 190/165, 191/165, 220/166
Gemarkung Seebenau	Flur 12	Flurstück 17

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 44,5409 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte an den aufgeführten Flurstücken innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Hallmann

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter:
<http://lsaur1.de/alffaltmarkds>
eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Flurneuordnungsbehörde -**
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
14 / BOV Apenburg, Verf.-Nr. 34SAW522
Salzwedel, den 21.08.2019
Tel.: (03901) 846 - 0

Öffentliche Bekanntmachung - Ladung -

Bodenordnungsverfahren „Apenburg Feldlage“, Verf.-Nr. 34SAW522

**hier: Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilneh-
mergemeinschaft**

Mit Beschluss vom 10.07.2013 wurde das Bodenordnungsverfahren „Apenburg Feldlage“ angeordnet und mit Änderungsanordnung vom 13.05.2019 das Verfahrensgebiet verkleinert und angepasst. Das Verfahrensgebiet umfasst folgende Gemarkungen:

Gemarkungen Apenburg (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, einige teilweise), Gemarkung Apenburg-Bandau (Flur 1, 2), Gemarkung Baars (Flur 1 und 4 teilweise), Gemarkung Cheinitz (Flur 1, teilweise), Gemarkung Neuendorf (Flur 1 teilweise), Gemarkung Recklingen (Flur 1 und 2 teilweise), Gemarkung Saalfeld (Flur 1 teilweise), Gemarkung Siedentramm (Flur 2 teilweise)

Mit dem Beschluss entstand die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Apenburg Feldlage“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist für die Teilnehmergemeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Teilnehmer am Verfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken) aufgerufen, sich am

**Montag, den 14.10.2019 um 18.00 Uhr
im Saal der Gaststätte „Lindenhof“
Lindenwall 6, 38486 Apenburg**

zur 1. Teilnehmerversammlung einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Teilnehmergemeinschaft wählt unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden ehrenamtlichen Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter wird auf jeweils 5 Personen bestimmt.

Durch die Flurbereinigungsbehörde werden die Aufgaben des Vorstandes erläutert.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 FlurbG). Wählbar sind sowohl Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren als auch Nichtteilnehmer.

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Hinweis:

Die Einladung, Unterlagen zum Einleitungsbeschluss, ein Vollmachtsformular, sowie weitere Informationen sind auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung -> Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel -> Apenburg Feldlage einzusehen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag
gezeichnet

Dr. Schröder

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds>

Alternativ können Sie zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 + 5, 29410 Salzwedel

Telefon: +49 3901 846-0

Telefax: +49 3901 846-100

E-Mail: [PoststelleSAW\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Salzwedel, 27.08.2019

Außenstelle Salzwedel

Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

**Freiwilliger Landtausch Grünes Band – Riebau, Verf.-Nr.: 39GRB033
Freiwilliger Landtausch Grünes Band – Andorf 2, Verf.-Nr.: 39GRB034**

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.08.2019 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark die zwei o.g. Freiwilligen Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Den freiwilligen Landtauschverfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Freiwilliger Landtausch Grünes Band - Riebau, Altmarkkreis Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Riebau,

Flur 8, Flurstück 4/2

Flur 10, Flurstücke 3/5, 3/6 und 10/1.

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 33,4713 ha.

Freiwilliger Landtausch Grünes Band – Andorf 2, Altmarkkreis Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Andorf, Flur 6, Flurstücke 8/1, 8/2, 11/1, 11/2 sowie

Gemarkung Dambeck Flur 6, Flurstück 52/6.

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 8,7664 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Texdorf

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

– Außenstelle Wanzleben

Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben ☎ (039209) 203 - 0

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf“, Bördekreis, Verf.-Nr. 26 BK 6044

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geladen.

Die Teilnehmerversammlung wird anberaumt auf

**Mittwoch, den 30.10.2019
um 17.00 Uhr**

Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)

Wanzleben, den 14.08.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

27.08.2019

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Jemmeritz
Flur	<u>1 - 5</u>
in	<u>der Stadt Kalbe (Milde)</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 25.09.2019 bis 25.10.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr	8.00 – 13.00 Uhr
	zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di	13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Samol

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

27.08.2019

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	Jemmeritz
Flur	<u>1 - 5</u>
in	<u>der Stadt Kalbe (Milde)</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 25.09.2019 bis 25.10.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 27.08.2019
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Jemmeritz
Flur(en) 1 - 5 1
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom 25.09.2019 bis 25.10.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.05.2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vom 06.12.2018 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.02.2019 wird wie folgt geändert:
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes ein verändertes Mitgliederverzeichnis.
Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:
(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:
Stadt Tangermünde, den 07.06.2019

- Siegel -

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Genehmigungsvermerk:

Die Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 05.06.2019 unter dem Aktenzeichen: 206.6.2-10110/SAW/SDL-ZV_Tourismus_VS-2. AS genehmigt.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Büro Landrat/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61